

RS UVS Kärnten 1995/06/09 KUVS- 412/10/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1995

Rechtssatz

Wird die Geschwindigkeit vorschriftsgemäß durch ein funktionstüchtiges Gerät Laser LTI 20/20 TS/KM, Nr. 4495 auf einer Meßentfernung von 375 Meter gemessen, so macht diese Messung vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at